

Schutz gegen *jede* Kündigung während der Amtszeit gewährt werden, soweit nicht Gründe für eine fristlose Kündigung vorliegen, auch gegen die Möglichkeit vorgeschobener Gründe, die in Wahrheit das Engagement im Ehrenamt betreffen. Diesen über das Bundesrecht hinausgehenden Schutz durch Landesrecht und die Kompetenz des Landesgesetzgebers hierzu hat das BVerfG auf eine Vorlage gemäß Art. 100 GG mit der Entscheidung vom 11.4.2000 (1 BvL 2/00, juris Rn. 32 unter Bezugnahme auf die Erläuterung bei *Postier/Lieber* in: Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, § 19 Rn. 22) bestätigt. Dass damit bei einem gemeinsamen Gericht der ehrenamtliche Richter aus Brandenburg einen höheren Schutz genießt als der Berliner, kann nicht dazu führen, dem Brandenburger den Schutz abzuerkennen. Eine solche Kompetenz, verfassungsrechtlichen Schutz zu reduzieren, käme einem Staatsvertrag nicht zu.

c. Bedenklich ist die Argumentation des Senates, dass „die Sonderbelastung des Arbeitgebers im Lichte von dessen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG kaum zu rechtfertigen wäre“. Im konkreten Fall greift Art. 110 BbgVerf schon deswegen nicht, weil der Arbeitgeber mangels betrieblichen Bezugs zum Land Brandenburg nicht Adressat der Regelung ist. Das Gericht geht aber darüber hinaus und greift die Regelung verfassungsrechtlich an. Damit setzt es sich in Widerspruch zum BVerfG, das die Norm sowohl kompetenzrechtlich wie inhaltlich geprüft hat (Urteil vom 11.4.2000, Az.: 1 BvL 2/00, juris Rn. 12). Der Bundesgesetzgeber hat in Umsetzung dieser Entscheidung § 45 Abs. 1a DRiG dahingehend erweitert, dass über den Schutz der Norm hinausgehende landesrechtliche Regelungen zulässig sind. Da der Senat Satz 3 der Vorschrift zitiert, dürfte er Satz 4 kaum übersehen haben (ausführlich *Lieber*, in: Iwers/Lieber, Die Verfassung des Landes Brandenburg, 2025, Art. 110 Rn. 21 f.). (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azr-228-23/>

[Abruf: 1.9.2025]

III. Strafgerichtsbarkeit

BGH: Vollständige Verlesung der Anklageschrift

Durch das Verlesen der gesamten Anklageschrift – statt nur des Anklagesatzes – werden Schöffen in der Regel nicht so stark beeindruckt, dass sie das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mehr unbefangen aufnehmen können. Von den Schöffen als gleichberechtigten Richtern kann erwartet werden, sowohl die Berichterstattung als auch die Wertungen der Verfahrensbeteiligten sachgerecht einzuordnen. (Leitsatz d. Red.)

BGH, Beschluss vom 16.1.2025 – 2 StR 544/24

Sachverhalt: Der Angeklagte – wegen Vergewaltigung vom LG zu Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt – macht mit der Revision geltend, durch die Staatsanwältin sei nicht nur der Anklagesatz (§ 243 Abs. 3 Satz 1 StPO), sondern die gesamte Anklageschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen verlesen worden. Damit sei der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verletzt. Die Verfahrensrüge greift nicht durch.

Gründe: Der Senat schließt angesichts des Verfahrensablaufs aus, dass Berufsrichter und Schöffen die Schuld des Angeklagten – beeinflusst von der vollständig verlesenen Anklageschrift – nicht allein aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung festgestellt haben. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung geschwiegen und seine Einlassung aus dem Ermittlungsverfahren wird im Urteil nicht erwähnt. Es wird auch ausgeschlossen, dass sich die Würdigung der Aussage der Nebenklägerin durch die Staatsanwaltschaft im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen auf die Urteilsfindung ausgewirkt hat. Die Schöffen werden durch einmaliges Verlesen nicht so beeindruckt, dass sie das Ergebnis der Hauptverhandlung nicht mehr unbefangen aufnehmen können. Die Strafkammer hat die Nebenklägerin als Zeugin eingehend vernommen und die Entstehung der Aussage im Ermittlungsverfahren umfassend rekonstruiert. Von den Schöffen kann nach Auffassung des Senats als gleichberechtigte Richter in der heutigen Informationsgesellschaft – ggf. mit Unterstützung der Berufsrichter – erwartet werden, sowohl Berichterstattung und Wertungen der Verfahrensbeteiligten sachgerecht einzuordnen. Dass sie bei dem konkreten Verfahrensverlauf ihr Urteil nicht mehr allein aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpft haben, schließt der Senat deshalb aus.

Anmerkung: Die Rechtsprechung trennt sich sukzessive vom rigiden Verbot jeglicher Kenntnisnahme der Akten durch die Schöffen. Der Gesetzgeber hat mit Einführung des Selbstleseverfahrens selbst die Tür zu den Akten geöffnet (vgl. den Beitrag in dieser Ausgabe S. 44). 1997 stellte der BGH fest, dass es grundsätzlich der gebotenen Gleichstellung der Schöffen mit den Berufsrichtern widerspreche, „sie von jeglicher unmittelbaren Kenntnisnahme aus den Akten auszuschließen“ (Urteil vom 26.3.1997, Az.: 3 StR 421/96). Die letzte Bastion, die Kenntnis des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen aus der Anklageschrift mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft vom hinreichenden Tatverdacht gegen den Angeklagten, wurde vom EGMR mit der Entscheidung vom 12.6.2008 (Az.: 26771/03) infrage gestellt. Diesen Weg geht der BGH jetzt weiter, indem auch er die Gleichstellung der Schöffen betont. Der Hinweis sollte von den kommunalen Gremien und Vertretern zum Anlass genommen werden, die Aufstellung der Vorschlagslisten und die Wahl geeigneter Personen an dieser Erwartung zu orientieren. Prozessual darf allerdings nicht aus

den Augen verloren werden, dass die anfängliche Unkenntnis der Akten auch einen Vorteil insoweit darstellt, als Schöffen unbefangene Fragen zur Sachverhaltsfeststellung stellen können. Einer vor Beginn der Beweisaufnahme umfassenden Akteneinsicht durch die Schöffen wird insoweit nicht das Wort geredet. Eine Ausgewogenheit könnte eine Neuformulierung der Nr. 126 RiStBV herstellen. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=141034&pos=0&anz=1>
[Abruf: 1.9.2025]

OLG Brandenburg: Entbindung von einer Hauptverhandlung

1. Hat eine Schöffin als freigestellte Vorsitzende eine Klausurtagung des Personalrats zu leiten, stellt dies keine vertretungsfähige Tätigkeit dar. Der Vorsitzende legt den Hinderungsgrund nicht zu weit aus, wenn er die Schöffin von der gesamten mehrtägigen Hauptverhandlung entbindet.
2. Ein Urlaub begründet regelmäßig die Unzumutbarkeit der Dienstleistung. (Leitsätze d. Red.)

OLG Brandenburg, Beschluss vom 26.3.2025 – 1 Ws 39/25 (S)

Sachverhalt: An der mehrtägigen Hauptverhandlung sollten die Schöffinnen W. und H. teilnehmen. W. teilte als Vorsitzende des Personalrats wegen der Leitung einer Klausurtagung eine Verhinderung am zweiten Verhandlungstag mit, H. – unter Beifügung der Buchungsbestätigung – an drei Verhandlungstagen wegen eines Spanienurlaubs. Daraufhin wurden die Ersatzschöffinnen F. und B. herangezogen. Dagegen erhob der Verteidiger den Besetzungseinwand. Das Gericht sei mit F. und B. nicht ordnungsgemäß besetzt. Die Kammer legt den Einwand dem OLG zur Entscheidung vor.

Gründe: Die zulässige Besetzungsrüge ist unbegründet. Zwar begründen berufliche Umstände nur ausnahmsweise die Unzumutbarkeit; dies wird aber für Geschäfte angenommen, bei denen sich der Schöffe nicht vertreten lassen kann, weil etwa die Geschäfte eine Vertretung nicht zulassen oder kein geeigneter Vertreter zur Verfügung steht. Über die Verhinderung ist unter Abwägung aller Umstände (Belange des Schöffen, Verfahrensstand, voraussichtliche Dauer des Verfahrens) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Vorsitzende ist zu Erkundigungen zur Verhinderung nicht verpflichtet, wenn er die Angaben für glaubhaft hält.

W. ist freigestellte Vorsitzende des Personalrats; als solche hat sie die Klausurtagung zu leiten. Dies ist keine vertretungsfähige Tätigkeit; insoweit ist der Strafkammervorsitzende bei der Entbindung nicht von einem zu weiten Begriff des Hinderungsgrundes ausgegangen. Die Beurteilung des Vorbringens war allein Sache des Vorsitzenden. Die Entscheidung zur Entbindung ist gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 GVG nicht anfechtbar. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Entbindung objektiv willkürlich und (nicht lediglich falsch, sondern) grob fehlerhaft ist, wofür keine Anhaltspunkte bestehen. Auch die Entbindung der H. begegnet keinen Bedenken. Ein Urlaub begründet in der Regel die Unzumutbarkeit der Dienstleistung.

Die Entscheidungen, die Schöffinnen insgesamt zu entbinden und nicht die jeweiligen Termine zu verlegen – auch bei W., die „nur“ für einen Tag ihre Verhinderung angezeigt hatte –, sind nicht als willkürlich anzusehen. Dies war angesichts des umfangreichen Beweisprogramms und der geladenen Zeugen (für den Tag der Verhinderung der W. waren vier Zeugen geladen) nicht geboten.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/26401>
[Abruf: 1.9.2025]